

Vollzugshilfen Kanton Luzern (Energieordner) Nachweis der energetischen Massnahmen (Energienachweis)

Teil D – Sommerlicher Wärmeschutz **Stand: 1.1.2017**

Inhalt und Zweck der Vollzugshilfen

- Die Vollzugshilfen des Kantons Luzern ergänzen die Vollzugshilfen der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen, EnFK. Die Vollzugshilfen des Kantons Luzern gehen den Vollzugshilfen der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen vor.
- Die Vollzugshilfen enthalten zusätzliche Erläuterungen und teilweise Erleichterungen und sollen einen einheitlichen, einfachen Vollzug der energetischen Vorschriften im Gebäudebereich unterstützen.
- In den Vollzugshilfen sind abweichende Regelungen zu den Vollzugshilfen der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen EnFK enthalten (vgl. insbesondere Teil F).

Inhaltsverzeichnis

D.1	Anforderungen	4
D.2	Nachweis	6
D.3	Treppenhäuser, Nebenräume	7
D.4	Oblichter	8
D.5	Dachfenster	9

D.1 Anforderungen

Für den **gesetzlichen Energienachweis** richten sich die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz weiterhin nach der Norm SIA 382/1 *Lüftungs- und Klimaanlageanlagen – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen*, Ausgabe 2007¹⁾.

Die **normativen Anforderungen** an den sommerlichen Wärmeschutz sind seit 1. Juli 2014 in der Norm SIA 180 *Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden*, Ausgabe 2014 geregelt.

1) Am 1. Juli 2014 ersetzt durch die Norm SIA 382/1 *Lüftungs- und Klimaanlageanlagen – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen*, Ausgabe 2014

D.1 Anforderungen

Die Norm SIA 382/1 *Lüftungs- und Klimaanlage – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen*, Ausgabe 2014 enthält ergänzende Anforderungen betreffend Steuerung des Sonnenschutzes für Räume, bei denen eine Kühlung notwendig oder erwünscht ist und für Räume, welche tatsächlich gekühlt werden.

Nachweise auf Basis der Norm SIA 180, Ausgabe 2014 (Verfahren 1, 2 oder 3), werden für den gesetzlichen Energienachweis im Kanton Luzern akzeptiert. In diesem Fall müssen auch die Vorgaben der Norm SIA 382/1, Ausgabe 2014 eingehalten sein. Ein Nachweis ist jedoch nicht erforderlich.

D.2 Nachweis

Sofern bei allen Fenstern ein aussenliegender Sonnenschutz vorhanden ist, wird im Rahmen des gesetzlichen Vollzugs kein rechnerischer Nachweis verlangt. Für den aussenliegenden Sonnenschutz gelten in jedem Fall die Anforderungen gemäss Norm SIA 382/1, Ausgabe 2007 (u.a. g -Wert, Windfestigkeit).

Wenn eine Kühlung eingebaut wird oder wenn eine Kühlung „notwendig“ oder „erwünscht“ wäre, ist eine automatische Steuerung des Sonnenschutzes notwendig. Die Beurteilung, ob ein Kühlung notwendig oder erwünscht wäre, erfolgt gemäss Norm SIA 382/1, Ausgabe 2007, Ziff. 4.4.3.1.

D.3 Treppenhäuser, Nebenräume

Ohne rechnerischen Nachweis ist bei allen Fenstern ein aussenliegender Sonnenschutz vorzusehen ausser bei:

- Verglasungen von abgeschlossenen Treppenhäusern in Gebäuden mit ausschliesslicher Wohnnutzung
- unbeheizten Nebenräumen wie Veloräume, Bastelräume etc.
- Räumen ausserhalb der thermischen Gebäudehülle.

D.4 Oblichter

Ohne rechnerischen Nachweis ist bei allen *Oblichtern* ein aussenliegender Sonnenschutz vorzusehen. Bei einer Glasfläche von $\leq 0.5 \text{ m}^2$ pro Raum kann auf einen aussenliegenden Sonnenschutz verzichtet werden.

Bei Räumen ohne Fassadenfenster sind *Oblichter* ohne aussenliegenden Sonnenschutz mit Glasanteil maximal 5 % der Dachfläche und $g\text{-Wert} \leq 0.40$ möglich.

Beispiel Oblicht ohne aussenliegenden Sonnenschutz



D.5 Dachfenster

Ohne rechnerischen Nachweis ist bei allen *Dachfenstern* ein aussenliegender Sonnen-schutz vorzusehen (analog Fassadenfenster).



Beispiel Dachfenster
mit aussenliegendem
Sonnenschutz